

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2013

Ausgegeben am 23. Mai 2013

Teil I

80. Bundesgesetz: 1. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Gesundheit
(NR: GP XXIV RV 2166 AB 2256 S. 200. BR: 8946 AB 8962 S. 820.)

80. Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das MTD-Gesetz, das Sanitätäergesetz, das Zahnärztegesetz, das Zahnärztekammergesetz, das Ärztegesetz 1998, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz, das Apothekengesetz, das Gehaltskassengesetz 2002, das Apothekerkammergesetz 2001, das Tierseuchengesetz, das Tiergesundheitsgesetz, das Tierschutzgesetz, das Tierärztegesetz, das Tierärztekammergesetz, das Bangseuchen-Gesetz, das Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes, das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz und das Lebensmittelgesetzes 1975 geändert werden (1. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Gesundheit)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------------|---|
| Artikel 1 | Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes |
| Artikel 2 | Änderung des Hebammengesetzes |
| Artikel 3 | Änderung des Medizinische Assistenzberufe-Gesetzes |
| Artikel 4 | Änderung des Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetzes |
| Artikel 5 | Änderung des MTD-Gesetzes |
| Artikel 6 | Änderung des Sanitätäergesetzes |
| Artikel 7 | Änderung des Zahnärztegesetzes |
| Artikel 8 | Änderung des Zahnärztekammergesetzes |
| Artikel 9 | Änderung des Ärztegesetzes 1998 |
| Artikel 10 | Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes |
| Artikel 11 | Änderung des Epidemiegesetzes 1950 |
| Artikel 12 | Änderung des Tuberkulosegesetzes |
| Artikel 13 | Änderung des Apothekengesetzes |
| Artikel 14 | Änderung des Gehaltskassengesetzes 2002 |
| Artikel 15 | Änderung des Apothekerkammergesetzes 2001 |
| Artikel 16 | Änderung des Tierseuchengesetzes |
| Artikel 17 | Änderung des Tiergesundheitsgesetzes |
| Artikel 18 | Änderung des Tierschutzgesetzes |
| Artikel 19 | Änderung des Tierärztegesetzes |
| Artikel 20 | Änderung des Tierärztekammergesetzes |
| Artikel 21 | Änderung des Bangseuchen-Gesetzes |
| Artikel 22 | Änderung des Bundesgesetzes zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes |
| Artikel 23 | Änderung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes |
| Artikel 24 | Änderung des Lebensmittelgesetzes 1975 |

1. § 13 Abs. 2, § 26b Abs. 4, § 43 Abs. 1a, § 46 Abs. 6, § 55 Abs. 4, § 79 Abs. 5, § 87 Abs. 5 und § 88 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 80/2013 in Kraft sowie
2. § 5 Abs. 4, § 26b Abs. 8, § 31 Abs. 2d letzter Satz, § 42 Abs. 5, § 45 Abs. 3, § 48 Abs. 3, § 79 Abs. 4, § 82 Abs. 4 und § 85 Abs. 5 außer Kraft.“

Artikel 8

Änderung des Zahnärztekammergesetzes

Das Zahnärztekammergesetz – ZÄKG, BGBI. I Nr. 154/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 38/2012, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag des 3. Abschnitts des 4. Hauptstücks:*

„3. Abschnitt Disziplinarorgane

| | |
|------|--|
| § 61 | Disziplinarorgane |
| § 62 | Disziplinarrat |
| § 63 | Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin |
| § 64 | Untersuchungsführer/Untersuchungsführerinnen |
| § 68 | Kanzleigeschäfte des Disziplinarrats“ |

2. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zeile „§§ 78 und 79 ... Verhandlung in Abwesenheit“ folgende Zeile eingefügt:*

„§ 79a Ordnungsstrafen“

3. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zeile „§ 85 ... Zivilrechtliche Ansprüche“ folgende Zeile eingefügt:*

„§ 85a Anwendung von anderen gesetzlichen Bestimmungen“

4. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag des 5. Abschnitts des 5. Hauptstücks:*

„5. Abschnitt Beschwerdeverfahren

§ 86 Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes“

5. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zeile „§ 98 ... Streichung aus der Zahnärzteliste“ folgende Zeile eingefügt:*

„§ 98a Mitteilungen an die Öffentlichkeit“

6. *Im Inhaltsverzeichnis entfällt der Eintrag des 8. Abschnitts des 4. Hauptstücks.*

7. *§ 13 Abs. 5 zweiter Satz entfällt.*

8. *In § 35 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „und den Beschwerdeausschuss“.*

9. *In § 53 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „als Berufungsbehörde“.*

10. *§ 57 Abs. 5 lautet:*

„(5) Gegen einstweilige Maßnahmen steht das Recht der Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.“

11. *In der Überschrift zu § 61 entfällt die Wortfolge „erster Instanz“.*

12. *§ 61 Abs. 1 lautet:*

- „(1) Disziplinarorgane sind
1. der Disziplinarrat,
 2. der/die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin und
 3. die Untersuchungsführer/Untersuchungsführerinnen.“

13. *In § 61 Abs. 2, 3 und 4 sowie in § 62 Abs. 1 entfällt jeweils die Wortfolge „in erster Instanz“.*

14. § 63 samt Überschrift lautet:

„Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin

§ 63. (1) Die Vertretung der Anzeigen beim Disziplinarrat der Österreichischen Zahnärztekammer sowie beim Verwaltungsgericht des Landes obliegt dem/der Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin, der/die in diesen Verfahren Parteistellung im Sinne des § 8 AVG sowie das Recht der Revision gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG hat.

(2) Der Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer hat den/die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin und einen/eine Stellvertreter/Stellvertreterin, die rechtskundig sein müssen, zu bestellen.

(3) Der/Die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin ist auf Weisung des/der Bundesministers/Bundesministerin für Gesundheit oder des/der Präsidenten/Präsidentin der Österreichischen Zahnärztekammer zur Disziplinarverfolgung und zur Ergreifung einer Beschwerde bzw. Revision verpflichtet.“

15. Die §§ 65 bis 67 samt Überschriften entfallen.

16. In der Überschrift zu § 68 und in § 68 Abs. 1 entfällt jeweils die Wortfolge „und des Disziplinarsenats“.

17. In § 68 Abs. 2 wird das Wort „Disziplinarsenats“ durch die Wortfolge „Verwaltungsgerichts des Landes“ ersetzt.

18. In § 69 Abs. 1, 2 und 6, § 70 Abs. 2, 3 und 4, § 71 Abs. 1 bis 5, § 72 Abs. 1 und 3 Z 1, § 73 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3, § 74 Abs. 3 und 4, § 75 Abs. 1 bis 4, § 76 Abs. 1 bis 3, § 77 Abs. 3, 4 und 6, § 80 Abs. 1, § 81 Abs. 3 und § 83 Z 1 entfällt jeweils die Wortfolge „in erster Instanz“.

19. § 69 Abs. 5 zweiter Satz entfällt.

20. § 70 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

21. In § 70 Abs. 5 zweiter Satz wird die Wortfolge „entscheidet der/die Vorsitzende des Disziplinarsenats“ durch die Wortfolge „entscheiden die übrigen Mitglieder des Disziplinarrats mit einfacher Stimmenmehrheit“ ersetzt.

22. § 73 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

23. § 75 Abs. 3 zweiter Satz entfällt.

24. In § 75 Abs. 4 erster Satz entfällt die Wortfolge „innerhalb von vier Wochen“ und wird die Wortfolge „den Disziplinarsenat“ durch die Wortfolge „das Verwaltungsgericht des Landes“ ersetzt.

25. § 79 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Mitglieder des Disziplinarrats sowie der/die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen dürfen mit dieser Aufgabe nicht betraut werden.“

26. Nach § 79 wird folgender § 79a samt Überschrift eingefügt:

„Ordnungsstrafen

§ 79a. (1) Der/Die Vorsitzende des Disziplinarrats hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Wahrung des Anstands im Disziplinarverfahren zu sorgen.

(2) Personen, die die Disziplinarverhandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, sind vom/von der Vorsitzenden zu ermahnen. Bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende des Disziplinarrats das Wort entzogen und ihre Entfernung verfügt oder gegen sie eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 1 500 Euro verhängt werden.

(3) Entspricht der/die Verteidiger/Verteidigerin des/der Beschuldigten der Ermahnung des/der Vorsitzenden, die Ordnung nicht zu stören oder den Anstand nicht durch ungeziemendes Verhalten zu verletzen, nicht, so kann dem/der Beschuldigten aufgetragen werden, einen/eine anderen/andere Verteidiger/Verteidigerin zu bestellen.

(4) Die gleichen Ordnungsstrafen können gegen Personen verhängt werden, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen sowie gegen Zeugen/Zeuginnen, die sich ihrer Verpflichtung zum Erscheinen (§ 74 Abs. 2) entziehen.

(5) Vor der Verhängung der Ordnungsstrafe ist dem/der Betroffenen gemäß § 45 Abs. 3 AVG Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.

(6) Gegen öffentliche Organe und gegen berufsmäßige Parteienvertreter/Parteienvertreterinnen ist, wenn sie einem Disziplinarrecht unterstehen, keine Ordnungsstrafe zu verhängen, sondern lediglich Anzeige an die Disziplinarbehörde zu erstatten.

(7) Die Verhängung einer Ordnungsstrafe schließt die strafgerichtliche Verfolgung wegen derselben Handlung nicht aus.

(8) Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe durch den Disziplinarrat kann der/die Betroffene binnen vier Wochen Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes erheben. Der Vollzug der Ordnungsstrafe ist bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts des Landes auszusetzen.

(9) Die nach Abs. 2 verhängten Strafgebühren fließen der Österreichischen Zahnärztekammer zu.“

27. Nach § 85 wird folgender § 85a samt Überschrift eingefügt:

„Anwendung von anderen gesetzlichen Bestimmungen

§ 85a. (1) Für die Berechnung von Fristen, die Beratung und Abstimmung sowie die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Hauptstücks nicht anderes ergibt.

(2) Für die Wiedereinsetzung gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung mit der Maßgabe, dass die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung aller Fristen zulässig ist und dass sie durch einen minderen Grad des Versehens nicht verhindert wird. Über einen Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die Disziplinarrat.

(3) Im Übrigen sind die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51, 57, 63 Abs. 1 und 5 erster und zweiter Satz zweiter Halbsatz, 64 Abs. 2, 64a, 68 Abs. 2 und 3 und 75 bis 80, sowie die Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, insoweit sinngemäß anzuwenden, als sich aus den Bestimmungen dieses Hauptstückes nichts anderes ergibt.“

28. Die Überschrift des 5. Abschnitts des 5. Hauptstücks lautet:

„Beschwerdeverfahren“

29. § 86 samt Überschrift lautet:

„Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes

§ 86. (1) Gegen Erkenntnisse des Disziplinarrats kann der/die Beschuldigte sowie der/die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes erheben.

(2) Die Vertretung der Disziplinaranzeigen beim Verwaltungsgericht des Landes obliegt dem/der Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin.“

30. Die §§ 87 bis 94 samt Überschriften entfallen.

31. In § 96 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „bzw. der Disziplinarsenat“

32. § 96 Abs. 5 lautet:

„(5) Gegen den Bescheid gemäß Abs. 3 steht die Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes offen.“

33. In § 97 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „in erster Instanz“ und wird die Wortfolge „den Disziplinarsenat der Österreichischen Zahnärztekammer“ durch die Wortfolge „das Verwaltungsgericht des Landes“ ersetzt.

34. In § 98 Abs. 1 wird die Wortfolge „durch den Disziplinarsenat“ durch die Wortfolge „durch das Verwaltungsgericht des Landes“ ersetzt und wird nach der Wortfolge „Beschwerde nach Art. 144 Abs. 1 B-VG“ die Wortfolge „oder Revision gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG“ eingefügt.

35. In § 98 Abs. 2 wird das Wort „Disziplinarsenats“ durch die Wortfolge „Verwaltungsgerichts des Landes“ ersetzt.

36. Nach § 98 wird folgender § 98a samt Überschrift eingefügt:

„Mitteilungen an die Öffentlichkeit

§ 98a. (1) Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Verlauf und die Ergebnisse eines Disziplinarverfahrens, über den Inhalt der Disziplinarakten sowie über den Inhalt einer mündlichen Verhandlung und der Disziplinarentscheidungen sind, soweit das Verfahren nicht öffentlich ist und außer im Falle des § 58 Abs. 8, untersagt.

(2) Das Kammermitglied, auf das sich das Disziplinarverfahren bezogen hat, darf jedoch über den Ausgang des Disziplinarverfahrens soweit berichten, als es damit nicht seine berufliche Verschwiegenheitspflicht verletzt.“

37. In § 100 Abs. 3 wird das Wort „Disziplinarsenat“ durch die Wortfolge „Verwaltungsgericht des Landes“ ersetzt und entfällt der letzte Satz.

38. Der 8. Abschnitt des 5. Hauptstücks entfällt.

39. § 105 Abs. 5 bis 7 lautet:

„(5) Die Entscheidung in Verfahren über Kammerbeiträge obliegt dem/der Präsidenten/Präsidentin der Österreichischen Zahnärztekammer.

(6) Rückständige Kammerbeiträge können nach Ausstellung eines Rückstandsausweises durch den/die Präsidenten/Präsidentin der Österreichischen Zahnärztekammer nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 53, eingebracht werden.

(7) Nähere Bestimmungen über das System und die Art der Vorschreibung sowie die Festsetzung und Einhebung der Kammerbeiträge sind von der Österreichischen Zahnärztekammer in der Beitragsordnung festzulegen.“

40. § 109 Abs. 6 erster Satz lautet:

„(6) Die Bestellung

1. der beiden zahnärztlichen Beisitzer/Beisitzerinnen des Disziplinarrats und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 62) und
2. des/der Disziplinaranwalts/Disziplinaranwältin und dessen/deren Stellvertreters/Stellvertreterin (§ 63)

bedarf der Genehmigung des/der Bundesministers/Bundesministerin für Gesundheit.“

41. Dem § 126 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Mit 1. Jänner 2014 treten

1. das Inhaltsverzeichnis, § 35 Abs. 3, § 53 Abs. 1, § 57 Abs. 5, § 61 samt Überschrift, § 62 Abs. 1, § 63 samt Überschrift, § 68 samt Überschrift, §§ 69 bis 77, § 79 Abs. 2, § 79a samt Überschrift, § 80, § 81, § 83, 85a samt Überschrift, die Überschrift des 5. Abschnitts des 5. Hauptstücks, § 86 samt Überschrift, § 96 Abs. 3 und 5, § 97 Abs. 2, § 98, § 98a samt Überschrift, § 100 Abs. 3, § 105 Abs. 5 bis 7 und § 109 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2013 in Kraft sowie
2. § 13 Abs. 5 zweiter Satz, §§ 65 bis 67 samt Überschriften, §§ 87 bis 94 samt Überschriften und der 8. Abschnitt der 5. Hauptstücks außer Kraft.“

Artikel 9

Änderung des Ärztegesetzes 1998

Das Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2012 wird wie folgt geändert:

1. § 13a samt Überschrift wird aufgehoben.

2. § 35a samt Überschrift wird aufgehoben.

3. In § 37 Abs. 7 und 10 entfällt jeweils der letzte Satz.

4. In § 37 Abs. 10 vorletzter Satz wird vor dem Wort „erlassen“ das Wort „zu“ eingefügt.